

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bergheim -Parkgebührenordnung vom 10.02.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW 2015 S. 495 ff), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) sowie § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NRW 1981 S. 48) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 538/SGV NW 2060) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 01.02.2016 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit die Nutzung des öffentlichen Parkraums nur mit einem bzw. im Fahrzeug angebrachten Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Für die Nutzung des Parkhauses Marienstraße werden ebenfalls Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für die Benutzung der Parkstreifen, Parkplätze und Parkhäuser im Stadtgebiet Bergheim werden wie folgt festgelegt:

| | |
|---|------------------------------------|
| Parkzeit bis 15 Minuten | kostenlos (Brötchentastenregelung) |
| Parkzeit je angefangene halbe Stunde bis zu 3 Stunden | 0,50 € |
| Tagesticket | 5,00 € |
| Monatsticket - im jeweils festgelegten Bereich | 40,00 € |

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) Die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 10.02.2016

Gez.

Maria Pfordt

Bürgermeisterin